

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 133.

Dinſtag den 7. November

1843.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1849. (2) Nr. 26161.

### K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufes der dem Staatsdomänenfonde gehörigen, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegenen Herrschaft Blumenegg. — Am 12. December 1843 Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in dem Rathssaale des k. k. Landesguberniums von Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck die dem Staatsdomänenfonde gehörige, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegene ehemalige Herrschaft Blumenegg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Verkaufungs-Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese Herrschaft umfaßt I. an Gebäuden: 1. das sogenannte Feldhaus zu Partetsch sammt Stall und Torfel. — 2. Das Oberhalbische Haus, zwei Stockwerke hoch, sammt Stall und Stadl. — 3. Das Unterhalbische Haus, ebenfalls von zwei Stockwerken, sammt Stall und Stadl, von der Familie Halden herrührend. — 4. Das Bauernhaus auf dem Jordan sammt Stall und Torfel, wobei sich auch die Mauern eines zweistöckigen unausgebauten Hauses befinden. — 5. Das Wirthschaftsgebäude auf dem äußern Quaderngute. — 6. Das Wirthschaftsgebäude auf dem innern Quaderngute. — Diese sämtlichen Gebäude liegen in der Gemeinde Bludesch. — 7. Die Ruine des ehemaligen Schlosses Blumenegg in der Gemeinde Thüringerberg. — 8. Das Mayensäßhaus im Voigtswalde sammt Stall, in der Gemeinde Raggal. — II. An Wirthschaftsgrundstücken, und zwar: An Baum- und Fruchtgärten  $31\frac{1}{4}$  Mittel, an Weinbergen  $40\frac{13}{24}$  Mittel, an Aeckern  $132\frac{1}{4}$  Mittel, an Wiesen und Bergmähdern  $311\frac{1}{2}$  Mittel, an Mösern und Kie-

den  $17\frac{9}{16}$  Mittel und  $\frac{9}{8}$  Mannemahd, 48 Kuhweiden mit dem Rechte von 12 Alpweiden in Falsifenz, an Neugründen, wovon der größte Theil sehr erträglich, 92 Mittel. — Häuser und Güter sind gegenwärtig der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. Auch gehört die Hälfte des Weinertrages aus dem Pachte dem Besizer der Herrschaft. — III. An Waldungen. Die Schloßstobelwaldung circa von 50 Morgen mit einem beiläufigen Holzmassenvorrathe von 290 Klaftern aus  $\frac{2}{3}$  Roth- und Weißtannen, und  $\frac{1}{3}$  Buchen mit einigen wenigen Eichen in der Gemeinde Thüringerberg. — Die Voigtswaldung mit einem Flächenraume von 135 Morgen, worunter 30 Morgen Blößen, die übrigen 105 Morgen aber mit beiläufig 420 Klaftern Fichtenholz bestockt sind, in der Gemeinde Raggal gelegen. — IV. An Zehenten. Den halben Weinzehent in Bludesch und Ludesch, dann den ganzen Weinzehent in Thüringen, die sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 98 Eimer und 29 Maß belaufen. — V. An Jagdgerichten. Die hohe und niedere Jagd in Bludesch, Thüringerberg, Raggal, Sonntag und Ludesch, die gegenwärtig an den pensionirten Kreisphysicus Dr. Gries auf seine Lebensdauer verpachtet ist. — VI. An Dominicalnutzungen. a) die Urbars-, Hof- und Zehenzinse, Zehent, Kleinrechte und Roboth-Reliquitionen, dann Forstzinse, im Betrage circa von 217 fl. 45 kr. in Geld; b) die Getreidezinse circa 29 Staar  $30\frac{10}{52}$  Maßl Rauchkorn; c) Butter 562 $\frac{3}{16}$  Pfund; d) Käse 786 $\frac{23}{32}$  Pfund; e) Vogelmolken im Durchschnitte circa 24 fl. 51 $\frac{5}{16}$  kr.; f) Düngerdienste in Natura 150 Fuder, und g) Jagdpachtzinse 11 fl. 40 kr. — VII. An Patronatsrechten. Die Herr-

schaft Blumenegg hat das Patronatsrecht über die Pfarren Ludesch, Thüringen, Bludesch (bei der letztern mit der Begünstigung, daß bei einfallender nothwendiger Bedachung der Kirche oder des Thurmes der Besizer der Probstei St. Gerold die Hälfte der Baukosten bestreiten muß), Thüringerberg, Raggal, Sonntag, Buchboden, über die Curatie Maruol, über das Frühmessbenefizium zu Ludesch (dem zugleich in früherer Zeit die Schloßkaplanei anhängig, und das nach Umständen amovibel war), und über das Frühmessbeneficium zu Thüringen. — Die Pachtzinse der Güter betragen gegenwärtig circa 1383 fl. 57  $\frac{1}{2}$  kr. in Geld, nebst dem halben Weinertragnisse, das sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 123 Eimer 35  $\frac{9}{20}$  Maß, und aus dem bisherigen Verkaufe dieses Naturalquantums nach dem 10jährigen Durchschnitte im Gelde auf 566 fl. 42  $\frac{1}{16}$  kr. berechnet. — **Herrschaftliche Lasten.** An ordinären landesfürstlichen Steuern vom Dominicale 88 fl. 11 kr., vom Rusticale 89 fl. 30  $\frac{1}{4}$  kr., an Bustrungs- und Marschconcurrentzsteuern circa vom Domicale 51 fl. 26  $\frac{1}{4}$  kr., vom Rusticale 52 fl. 12  $\frac{1}{2}$  kr. — Dem fürstl. Lichtensteinischen Hofcaplan in Baduz an jährlichem Zehentgelde vom halben Zehent in Ludesch 13 fl. 20 kr., der Pfarrkirche zu Ludesch Kirchenzins 34  $\frac{1}{4}$  kr., der Pfarrkirche in Thüringen Wachsins 7  $\frac{1}{2}$  kr. — An jährlichen Patronatslasten im 10jährigen Durchschnitte circa 83 fl. 37  $\frac{1}{4}$  kr. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft besteht in 42,126 fl. C. M. W. W., wörtlich zwei und vierzig Tausend ein Hundert sechs und zwanzig Gulden C. M. W. W. — **Bedingungen.** 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähigt und geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conventionsmünze, oder in öffentlichen, auf Conventionsmünze und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3. Der Erstehrer der Herrschaft hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes nach vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft mittelst vorschristmä-

ßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher dafür die versteigerte Herrschaft als Specialhypothek zu verschreiben kömmt, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität auf der verkauften Herrschaft versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 4. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) die der Versteigerung ausgesetzte Herrschaft Blumenegg mit ihrem Anhang, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Wiener-Währung Conv. Münze, welche für die Herrschaft Blumenegg geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Dffert muß mit dem im §. 2 näher bestimmten, zehnpertigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbieter erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meist-

betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei dem k. k. Landes-Präsidium und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck den 22. September 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,  
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

**Aemtl. Verlautbarungen.**

3. 1863. (2) Nr. 6800.

Mit dem Schlusse des nächsten Monats November l. J. wird der Magistrat nach dem Stiftsbrieve der seligen Frau Helena Valentin, ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden an ältern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Vorstadtspfarr Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren, oder dormal wohnhaft sind, vertheilen. — Jedermann, dem solche Waisen anvertraut sind, wird aufgefordert, sich dießfalls bis 25. November l. J. dießamts zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 28. October 1843.

3. 1868. (2) Nr. 10105.

**Mahlmühl-Verpachtung.**

Von dem Verwaltungsamte der Camerolsherrschaft Laak wird hiermit bekannt gemacht: Daß am 13. November 1843, Vormittags um 9 Uhr, die Verpachtung der von Grund aus neu aufgebauten Mahlmühle an der Säge zu Laak auf 9 nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1843 angefangen, im Versteigerungswege in der hiesigen Amtskanzlei Statt finden werde, wozu Pacht Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bis dahin in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Laak am 17. October 1843.

3. 1810. (3) Nr. 990. B.

**Verlautbarung.**

Mit höherer Bewilligung wird in der Kanzlei der k. k. Vogt- und Patronats Herrschaft Sittich am 27. November 1843 Vormittag um 10 Uhr die Minuendo-Licitation über die Herstellung des Pfarrhofes, der Vicariatskirche und des Blichableiters an dem Thurme der genannten Vicariatskirche in St. Lamprecht, Bezirk Wartenberg, abgehalten werden. — Die

auf diese Bauten präliminirten Kosten betragen: a) An Meisterschaften für den neuen Pfarrhofbau 1189 fl. 54 kr.; an Materialien 780 fl. 21 kr.; b) an Meisterschaften für die Kirche 316 fl. 14 <sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr.; an Materialien 127 fl. 26 <sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr.; c) für den Blichableiter 35 fl. 30 kr. — Zusammen 2449 fl. 26 kr. — Zu dieser Licitation werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß zu den absteigerungsweisen Anboten nur Derjenige zugelassen wird, der das vorgeschriebene 10 % Wadium zu Händen der Licitations-Commission erlegt haben wird. Die dießfälligen Baupläne, Vorausmaße, Baudevise und Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Amte eingesehen werden. — K. K. Vogt- und Patronats Herrschaft Sittich am 25. October 1843.

3. 1850. (3) Nr. 188.

**Gymnasial-Kundmachung.**

Diejenigen, welche Privatunterricht in den Gymnasialschulen geben wollen, und mit einem dießfälligen giltigen Befugnißzeugnisse nicht versehen sind, werden in Folge hohen Studienhofcommissions-Decrets vom 4. April 1827, Nr. 1610, hiemit aufgefordert, sich der bezüglichen Prüfung, welche am 30. November d. J. an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt abgehalten werden wird, zu unterziehen. — Die Privatlehrants-Candidaten der Grammatikclassen haben sich vor der Prüfung mit der schriftlichen Angabe ihres Namens, Standes oder Beschäftigung und Wohnortes bei der k. k. Gymnasialpräfectur zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit dem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, die Privatlehrants-Candidaten der Humanitätsclassen aber noch überdieß mit den Zeugnissen über das Studium der Universal- und österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. — K. K. General-Direction der Gymnasialstudien im Laibacher Gubernialgebiete. Laibach am 24. Oct. 1843.

3. 1862. (2) Nr. 2564.

**Pferde-Kauf.**

Der Beschäl- und Remontirungsposen zu Sello nächst Laibach hat eine bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Remonten, und zwar: Kürassier-Remonten um den Maxi-

malpreis pr. Stück 160 fl. C. M., Dragoner-Remonten um den Maximalpreis pr. Stück 125 fl. C. M., leichte Remonten um den Maximalpreis pr. Stück 118 fl. C. M. und schwere Artillerie-Zugpferde um den Maximalpreis pr. Stück 140 fl. anzukaufen. — Die Cavallerie-Remonten werden angenommen, wenn sie im Herbst oder Winter in das 4. Jahr gehen, und dieses im nächsten Frühjahr complet erreichen, dann jene, welche im Frühjahr vier Jahr complet alt sind, das höchste Alter ist bis sieben Jahre. — Die Artilleriebespannungspferde dürfen in der Regel nicht unter fünf und nicht über sechs Jahre alt seyn, ein Kürassier-Remont muß 15 Faust 2 Zoll, eben so viel ein schweres Artillerie Zugpferd, ein Dragoner-Remont muß 15 Faust und ein leichtes Remont muß 14 Faust 3 Zoll messen. — Die diensttauglichen Pferde werden im Locale des Beschälpostens zu Sello nächst Laibach vom 8. November 1843 angefangen an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Vormittags angekauft, und gleich nach der Uebernahme dafür der festgesetzte Preis gegen gestämpelte Quittung bar ausgezahlt, wobei dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Hufbeschlag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises an Niemanden unter keinem Vorwande etwas zu bezahlen kömmt. — Welches den Pferdverkäufern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Militär-Commando für Krain und Kärnten.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1854. (2)

Nr. 2721

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Hrn. Johann Dejak von Senofetsch, Cessionär des Anton Meden, wider Franz Sedetko von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. <sup>34/15</sup> dienstbaren, zu Senofetsch gelegenen, gerichtlich auf 1306 fl. 25 kr. bewertheten  $\frac{1}{3}$  Hube und  $\frac{1}{2}$  Unterfah, wegen aus dem Urtheile vom 14. April 1843, Z. 710, Schuldiger 400 fl. nebst 4% Verzugszinsen und 12 fl. 12 kr. Gerichtskosten gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 12. December 1843, den 12. Jänner und den 12. Februar 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden,

daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 14. October 1843.

Z. 1855. (2)

Nr. 2112.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Rassenfuf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Skedel von St. Ruprecht, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Kovatschitsch von Rassenfuf gehörigen, der Herrschaft Rassenfuf sub Rectif. Nr. 47 und Urb. Nr. 552 unterthänigen, laut Schätzungsprotocoll vom 14. September l. J., Z. 988, auf 450 fl. gerichtlich geschätzten Hofstatt sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 9. März 1843, Nr. 11, schuldigen 121 fl. 27 kr. c. s. c. gewilliget, wozu die Feilbietungstagungen auf den 22. November und 23. December d. J., dann 24. Jänner l. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden sind, daß in so fern die zu veräußernde Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert veräußert werden könnte, dieselbe bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei während den Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Rassenfuf am 23. October 1843.

Z. 1848. (2)

Nr. 3377.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Miuscheg von Unterloitsch, in die executive Feilbietung der, dem Anton Malch junior von Rakel gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectific. Nr. 302 dienstbaren, auf 496 fl. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 99 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagungen auf den 10. October, auf den 9. November und 9. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Rakel mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Drittelhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 4. August 1843.

# Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1870. (1)

Nr. 25690.

## K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungs-Erfordernisse für das Jahr 1845, als: Monturstücker, einfache zweiblättrige Bettkoben, Hallina, Fußbekleidungsstücke, Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfelle, Alaun- und Salmischhäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen, im Wege schriftlicher Offerte sicherzustellen. — Die Bedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Deconomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferangelustigen bereit liegen, und als das Minimum der QualitÄtmÄssigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) müssen die Monturstücker ungerÄst und unappretirt,  $\frac{6}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und stückerweise gewogen werden, welche im kalten Wasser genÄst, in der LÄnge pr. Elle h6chstens  $\frac{1}{2}$  (ein Bierundzwanzigstel), und in der Breite pr.  $\frac{1}{8}$  Ellen h6chstens  $\frac{1}{16}$  (ein Sechzehntel) eingehen d6rfen. — Die Angebote werden auf weiÙe, graumelierte und hechtgraue, dann lichtblaue Monturstücker, letztere mit der Bdmung für Infanterie, angenommen, wobei es den Lieferangelustigen freigestellt ist ein, mehrere, oder alle der genannten Tuchsorten nach Stücker, das Stücker im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. — Von weiÙen T6chern werden  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) auf weiÙe Montursstücker und  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) zur FÄrbung gefordert. Die QualitÄt ist in beiden FÄllen gleich, und die T6cher unterscheiden sich von einander bloÙ in der Reinheit der WeiÙe, welche denselben mehr im ersten, als im letzten Falle erforderlich ist. — b) Die einfachen zweiblÄttrigen Bettkoben, welche die ausßblÄttrige Bestimmung zum Bettendelagel haben, und  $2\frac{1}{16}$  (zwei eilf Sechzehntel) Wiener Ellen lang, und  $1\frac{9}{16}$  (ein neun Sechzehntel) Wiener Ellen breit seyn m6ssen, werden nach dem Gewichte, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wof6r ebenfalls die stückerweise AbwÄgung eingef6hrt ist. — Bettkoben unter dem Minimal-

Gewichte d6rfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkoben 6ber das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das h6here Gewicht nicht verg6tet. Der Hallina muÙ  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Elle breit seyn, und wird nach der LÄnge pr. Wiener Elle bezahlt und stückerweise gewogen. Sowohl die Bettkoben, als der Hallina m6ssen aus rein gewaschener weiÙer Zockelwolle erzeugt seyn; c) unter den Fußbekleidungsst6cken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Ezismen und Fuhrweinstiefel verstanden. Wenn sie angenommen werden sollen, m6ssen solche nicht allein dem Äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach muster- und qualitÄtmÄssig befunden, und die daf6r vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit derselben m6ssen sich die Lieferanten der daf6r vorgeschriebenen Trennungsprobe mit f6nf Percent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten St6cker, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne einer Verg6tung f6r das Auftrennen derselben sammt den 6brigen nicht aufgetrennten 95 Percent der 6berbrachten Parthie als Ausschuß zur6ckzunehmen. — Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so d6rfen auf beide h6chstens zehn Percent Halbstiefel und f6nf Percent Husaren-Ezismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrweinstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, k6nnen entweder f6r sich allein, oder mit den 6brigen Fußbekleidungen angeboten werden. — d) Von den Leder-gattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern, und nach Wiener-Centnern zu bezahlen. Obwohl diese HÄute stückerweise gewogen werden, so ist gleichwohl f6r keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder 6ber welchem solche nicht angenommen werden k6nnten, und es k6mmt dabei nebst der guten QualitÄt hauptsÄchlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im VerhÄltnisse ihres Gewichtes haben muÙ. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daÙ Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlen-HÄute zu Schuhen, die TerzenhÄute zu Szakoschirmen und Satteltaschen das anstandslose Auslangen geben m6ssen. — Die Kalbfelle sind lohgar, im braunen Zustande nach drei Gattungen mit  $\frac{2}{5}$  (zwei F6nfstel) der ersten,  $\frac{2}{5}$  (zwei F6nfstel) der zweiten und  $\frac{1}{5}$  (ein F6nfstel) der dritten Gattung, dann die

werden, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können aber auch gegen andere sichere, vor schriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositen Scheine zurück, um gegen Einziehung und Cassirung derselben die eingelegten Badien beheben zu können. — Wie die Offerte aufgestellt zu seyn haben, enthält das am Ende dieser Kundmachung angeschlossene Formulare. — Uebrigens haben dieselben an den Hofkriegsrath auf einem 15 kr. und an das General-Commando auf einem 10 kr. Stämpelbogen geschrieben zu seyn.

5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs-Geschäftes a) denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungs-Werthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratifizirt seyn wird, gegen eine von dem Landesfiscus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mit theils eines verhältnismäßigen Abzuges des Lieferungs-Erlöses getilgt werden muß; b) gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußcautionen in dem Maße, als solche durch die Lieferungs- und beziehungsweise Vorschuß-Abstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können. — 6. Was die übrigen Contractbedingungen betrifft, können solche bei der Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich zu Graz am 12. October 1843.

Offert. Von Außen: „Offert in Lieferungs-Angelegenheiten. Der Depositen Schein dazu über ein Badium im Betrage von . . . . . Gulden übergeben.“ — Von Innen: „Ich Eadesgefertigter, wohnhaft . . . . . (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat Land) erkläre hiermit, von den in der, mit der Zeitung bekannte gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernissen, (hier sind die Quantitäten und die Objecte, dann die Preise derselben anzugeben, als zum B. 2,000 (zweitausend) Stück weiße Monturstücher, die Wiener-Elle zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze, oder 1,000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettlaken, das Wiener-Pfund zu fl. kr. schreibe

Kreuzer in Conv.-Münze, oder 200 (zweihundert) Wiener Centner Oberleder, den Wiener Centner zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze,) an die k. k. Monturs-Deconomie-Commission in W. W. nach den mir wohlbekannten Mustern, und unter genauer Zubehaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . . Gulden in Conventions-Münze hafte. — Gezeichnet zu W. am (Datum) 1843. W. W. (Charakter.)

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 1872. (1) Nr. 11774/1383

**Berichtigung.**

In der Concurz-Ausschreibung vom 6. October 1843, Nr. 10580/1250, ist die Löhnung für den Signatur-Gehilfen unrichtig mit dreihundert fünfzig Gulden angegeben worden, da mit diesem Posten stummäßig nur eine Löhnung von dreihundert Gulden verbunden ist; worauf die Bewerber um diese Stelle aufmerksam gemacht werden. — Graz am 30. October 1843.

3. 1869. (1) Nr. 1648.

**Licitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 27. November 1843 um 11 Uhr Vormittags, im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Hauptthore des Marine-Arsenals, öffentliche Licitations-Versuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 250,000, bedingungsweise bis auf 400,000 vermehrt werden dürfenden Pfund rohen Hanfes, welcher auf jeweiliges Begehren der Marines-Verwaltung im Zeitraume vom 1. Februar 1844 bis einschließig 31. Jänner 1845 abzugeben seyn wird, dem Mindestfordern den zu überlassen. — Die Lieferung wird mit Hanf des venetianischen oder ferraresischen Bodens um die ganze oberwähnte Menge geschehen können, wesswegen auch an demselben Tage zwei abgeforderte Versteigerungen und Abfertigungen Statt haben werden, worauf es jedoch dem k. k. hochlöblichen Hofkriegsrathe vorbehalten wird, den Contract entweder der einen oder der anderen Gattung zu genehmigen. — Der Hanf wird von der letzten Ernte, von ausgewählter und bester Qualität, dann mit allen zur Verfer-

